Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Jessen (Elster)

Aufgrund der §§ 5, 8, 45 Abs. 2 Nr. 1, 99, Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBI.LSA 2014 Nr. 12 S.288) und § 25 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesens des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt - BestattG LSA) vom 05.02.2002 (GVBI. LSA 2002, 46) beschließt der Stadtrat der Stadt Jessen (Elster) in seiner Sitzung am 02.12.2019 mit Beschluss 53/2019 folgende Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Jessen (Elster).

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Einrichtungen gemäß § 1 Abs. 3 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Jessen (Elster) einschließlich der Inanspruchnahme von Dienstleistungen sowie für die Überlassung von Nutzungsrechten an Grabstätten erhebt die Stadt Jessen (Elster) nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

- 1) Gebührenschuldner ist derjenige,
 - a) der verpflichtet ist, die Bestattungskosten zu tragen,
 - b) der ein Nutzungsrecht an einer Grabstelle erwirbt,
 - c) dessen bestehendes Nutzungsrecht wegen Einhaltung von Ruhefristen zu verlängern ist.
 - d) der eine sonstige Leistung der Friedhofsverwaltung in Anspruch nimmt
- 2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit und Einzahlung

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung und zwar bei der Beantragung der Leistung. Bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung. Bei vorzeitiger Einebnung mit der Genehmigung der Einebnung. Die Gebühren sind nach Zahlungsfrist entsprechend dem Gebührenbescheid zu zahlen.

§ 4 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBI. I S. 686). Zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBI. I S. 1151). Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2015 (GVBI. LSA S. 50).

§ 5 Grabstättengebühren

Für die Bereitstellung einer Grabstätte werden folgende Gebühren erhoben: Nr. Gebührenbestand		Gebühr
1 Kindergrab	Nutzungszeit 20 Jahre	100,00€
2 Einzelgrab	Nutzungszeit 20 Jahre	300,00€
3 Familiengrab (je Grablager)	Nutzungszeit 20 Jahre	300,00€
4 Wahlgrab/Gruft (je Grablager)	Nutzungszeit 20 Jahre	690,00€
5 Urnenreihengrab (Urnenbeisetzung bis zu 2 Urnen)	Nutzungszeit 20 Jahre	240,00 €
6 Urnengemeinschaftsanlage	Nutzungszeit 15 Jahre	375,00 €
7 Gemeinschaftsanlage für anonyme Erdbestattung	Nutzungszeit 20 Jahre	750,00 €
Wahlurnengrab (Urnenbeisetzung bis zu 2 Urnen)	Nutzungszeit 20 Jahre	390,00 €
9 Zusätzlich für die Beisetzung einer 3. und 4. Urne Wahlgrabstätten je Urne		210,00 €
10 Verlängerungsgebühr für eine Verlängerung der Nutzungszeit 20,00 € (die Verlängerung erfolgt für mindestens 1 Jahr) je Jahr und Grabstelle		20,00€
11 Die Gebühr (Ausgleichsgebühr) für den entsprechenden Ausgleich der Ruhefristen bei Zweitbeisetzungen in eine vorhandene Grabstelle		10,00€
12 Baumbestattung - Einzel (Urnenbeisetzung bis zu 2 Urnen) Nutz	zungszeit 20 Jahre	1.500,00€
13 Baumbestattung - Doppel (Urnenbeisetzung bis zu 4 Urnen) Nutz	zungszeit 20 Jahre	3.000,00€
§ 6 Bestattungsgebühren		
1 Herstellung einer Urnengrabstelle		90,00 €
Einebnung einer abgelaufenen Grabstelle, je Belegungsstelle		240,00 €
3 Beräumung eines Urnengrabes		124,00 €
4 Antragstellung inkl. Nachkontrolle durch die Friedhofsverwaltung bei Selbstberäumung der Grabstelle 34,00 €		

25,00€

§ 7 Gebühren für die Benutzung der Feier- und Leichenhalle		
Nutzung der Feierhalle Jessen je Benutzungsfall	124,00 €	
2 Nutzung der Feierhalle aller übrigen Ortsteile je Benutzungsfall	68,00€	
3 Reinigung der Feierhalle durch Friedhofspersonal durch Friedhofspersonal	34,00 €	
§ 8 Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen der Urnen		
1 Ausgrabungen eines Ascherestes	79,00€	
2 Umbettung eines Ascherestes	180,00€	
Umbettung zwecks Überführung (Versand außerhalb des Stadtgebietes)	124,00 €	
§ 9 Verwaltungsgebühren / sonstige Gebühren		
1 Ausstellung einer Grabstättengenehmigung	23,00 €	
2 Umschreibung einer Grabstättengenehmigung auf den Namen anderer Verfügungsberechtigter	18,00€	
3 Zulassung für die Errichtung und der Veränderung von Grabmalen	34,00 €	

§ 10 Sprachliche Gleichstellung

für die Dauer der Nutzungszeit

4 Friedhofsunterhaltungsgebühr je Jahr und Grablager

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über das Friedhofs- und Bestattungswesens in der Stadt Jessen (Elster) vom 07.07.2015 außer Kraft.

Jessen (Elster), 02.12.2019

Michael Jahn
Bürgermeister



Anlage 1

Verzeichnis der kommunal verwalteten Friedhöfe und deren Einrichtungen im Gebiet der Stadt Jessen (Elster)

Friedhof Ortsteil

Jessen

Schweinitz

Holzdorf

Seyda

Klöden

Arnsdorf

Battin (nur Feierhalle)

Buschkuhnsdorf

Düßnitz

Gentha

Gorsdorf/Hemsendorf (nur Feierhalle)

Grabo

Großkorga

Kleindröben

Kleinkorga

Klossa

Linda (nur Feierhalle)

Lindwerder (nur Feierhalle)

Mellnitz

Mönchenhöfe

Mark Zwuschen

Morxdorf (nur Feierhalle)

Mügeln

Naundorf

Neuerstadt

Rade

Reicho

Ruhlsdorf (nur Feierhalle)

Schützberg

Steinsdorf